



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Umsatzsteuer: Lieferungen im innergemeinschaftlichen Waren- verkehr zwischen Unternehmen

Nr. 129/20

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Katja Berger
Geschäftsbereich Recht | Steuern
der IHK Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg
Tel.: 0911/13 35-1390
Fax: 0911/13 35-1463
E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de
Internet: www.ihk-nuernberg.de

Mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern

Stand: Januar 2020

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung oder eine Beratung durch einen Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

Ein deutscher Unternehmer, der Waren von der Bundesrepublik Deutschland an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union liefert, ist regelmäßig von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Nachfolgendes Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit.

Hinweis:

Zum 1. Januar 2020 traten gesetzliche Änderungen bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen in Kraft (Quick-Fixes). Diese Änderungen sind im vorliegenden Merkblatt bereits enthalten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Unternehmen, die Ware an Unternehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat liefern, können gem. § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG diese Lieferungen grundsätzlich als sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei behandeln. Allerdings müssen auch die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen vorliegen.

Die materiellen Voraussetzungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt,
- der Abnehmer ist ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer (diese Voraussetzung wird insbesondere durch die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eines anderen Mitgliedstaates dokumentiert) und der Abnehmer hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben,
- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung, d.h. der Abnehmer ist verpflichtet, in einem anderen EU-Staat die Erwerbsbesteuerung durchzuführen (diese Verpflichtung des Abnehmers wird durch Verwendung der USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates dokumentiert).
- **Zusätzlich neu eingeführt wurden durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) ab 1. Januar 2020:**
 - der Abnehmer verwendet gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und
 - der liefernde Unternehmer gibt eine korrekte und fristgerechte Zusammenfassende Meldung ab.

Der Abnehmer kann auch eine in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasste juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat sein. Ferner kann der Abnehmer bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber sein (z. B. Privatpersonen).

Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung

Unternehmen, deren Warenlieferungen aufgrund der vorstehend genannten Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit sind, müssen auf ihren Rechnungen neben den allgemein üblichen Angaben zusätzlich folgende Punkte vermerken:

- Hinweis auf Steuerbefreiung der Lieferung, z. B. „steuerfrei nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG“
- eigene USt-IdNr.
- USt-IdNr. des Abnehmers: Die vom Lieferanten und vom Abnehmer verwendeten USt-IdNrn. müssen von jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten erteilt worden sein.

Erteilung einer USt-IdNr.

Die Erteilung einer USt-IdNr. erfolgt auf Antrag durch das

Bundeszentralamt für Steuern
Dienstszitz Saarlouis
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Telefon: + 49-(0)228-406-1222
Telefax: + 49-(0)228-406-3801

entweder durch Online Beantragung unter www.bzst.de > Online Dienste > Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder durch schriftliche Beantragung.

In den schriftlichen Antrag sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird
- das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt.
-

Ein Fragen & Antworten-Katalog zur Vergabe der USt-IdNr. kann unter <https://www.bzst.de> > Unternehmen > Identifikationsnummern > Umsatzsteuer-Identifikationsnummer > FAQ abgerufen werden.

Hinweis: Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer USt-IdNr. auch beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Antrag wird dann zusammen mit den erforderlichen Angaben über die umsatzsteuerliche Erfassung an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

Nachweispflichten

1. Allgemeines

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Hierbei wird zwischen Warenbewegungen im Wege der Beförderung/Abholung und Warenbewegungen im Wege der Versendung unterschieden. Eine **Beförderung** liegt vor, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Abnehmer selbst in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. Eine **Versendung** liegt vor, wenn die Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten selbstständigen Dritten (z. B. Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Fuhrunternehmer, Kurierdienst bzw. Post oder Bahn) in den anderen Mitgliedstaat verbracht wird.

Grundsätzlich hat der nachweispflichtige Unternehmer die vorzuhaltenden Belege zehn Jahre aufzubewahren und die Belege müssen sich auch in seinem Besitz befinden. Es genügt nicht, wenn sich die Belege im Besitz eines anderen Unternehmers (z. B. Spediteur) oder einer Behörde befinden.

Zum Zeitpunkt des Belegnachweises ist folgendes zu sagen: Die Belege, als integrierender Bestandteil des Buchnachweises, können noch bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung beigebracht werden, d. h. der Unternehmer kann die oben genannten erforderlichen Belegnachweise ggf. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachholen, vgl. hierzu den Umsatzsteuer-Anwendungserlass Abschnitt 6a.3 Abs.1 S.1 UStAE.

2. Belege zum Nachweis der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) wurden auch die Belegnachweise geändert. Art. 45a der EU-Durchführungsverordnung (EU-DVO) wird als § 17a UStDV-neu ins deutsche Recht übernommen. Gleichzeitig „verschieben“ sich die bisherigen Vorschriften, d. h. § 17a alt wird § 17b neu, § 17b alt wird § 17c neu, § 17c alt wird § 17d neu. Mit der „Umsetzung“ des Art. 45a EU-DVO in der UStDV und den Folgeänderungen soll klargestellt werden, dass die einheitlichen EU-Nachweise die bisher in Deutschland geltenden nationalen Nachweismöglichkeiten nicht verdrängen. Wenn also die Voraussetzungen der widerlegbaren Vermutung des Art. 45a EU-DVO/§ 17a UStDV-neu nicht erfüllt werden, kann der Nachweis auch weiterhin anhand der „alten“ Belegnachweise geführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass im EU-Ausland künftig die Nachweisführung ggf. ausschließlich anhand der in Art. 45a EU-DVO vorgesehenen Belege gefordert werden kann. Allerdings sieht die Vorschrift keine Nachweise für Beförderungsfälle vor, bei denen der Lieferer oder der Erwerber die Beförderung mit eigenem Transportmittel durchführt (Abholfälle). Insoweit gilt die Vermutungsregelung des Art. 45a EU-DVO nicht (vgl. Explanatory Notes on the EU VAT changes in respect of call-off stock arrangements, chain transactions and the exemption for intra-Community supplies of goods (“2020 Quick Fixes”) aus Dezember 2019, Rz. 5.3.5.).

A. Nachweise nach der neuen Vermutungsregelung

Nach § 17a Absatz 1 UStDV neue Fassung wird vermutet, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Lieferant transportiert

Der liefernde Unternehmer gibt an, dass der Gegenstand der Lieferung von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde und ist im Besitz folgender einander nicht widersprechenden Belege, welche jeweils von unterschiedlichen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer unabhängig sind:

1. mindestens zwei einander nicht widersprechende Transport-Nachweise (z.B. unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement etc.) **oder**
2. ein Schriftstück (z.B. ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement etc.) und einen nicht widersprüchlichen Nachweis (z.B. eine Versicherungspolice für die Beförderung oder den Versand der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung oder des Versands der Gegenstände belegen oder von einer öffentlichen Stelle – z.B. Notarausgestellte Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände bestätigen), oder eine Bestätigung eines Lagerinhabers im übrigen Gemeinschaftsgebiet, dass die Lagerung des Gegenstands der Lieferung dort erfolgt.

b) Abnehmer transportiert

1. Der Lieferer ist im Besitz der unter a) erläuterten Belege und zusätzlich ist
2. der Lieferer im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Empfängers (**Gelangensbestätigung**), dass der Liefergegenstand von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurde. Diese ist bis spätestens zum 10. Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorzulegen. Der deutsche Gesetzgeber verweist inhaltlich hierbei auf die **Gelangensbestätigung aus § 17b Abs. 2 S.1 Nr. 1 UStDV n. F., also auf die bekannten Voraussetzungen zur Gelangensbestätigung, vgl. nachfolgend unter B. a).**

Hinweis: Die Erklärung nach **Art. 45 a EU-DVO** muss hingegen folgende Angaben enthalten:

- o Ausstelldatum
- o Name und Anschrift des Erwerbers
- o Menge und Art der Gegenstände
- o Ankunftsdatum und –ort der Gegenstände
- o Bestimmungsmitgliedersstaat
- o bei Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs
- o Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt

Wichtig: Das Finanzamt kann eine bestehende Vermutung widerlegen.

B. Nachweise nach den weiterhin geltenden Regelungen

Besteht keine Vermutung nach § 17a Absatz 1 UStDV n. F., hat der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. In § 17b Abs.1 UStDV n. F. wird jetzt der Gelangensnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen geregelt. Hier bleibt die alte Rechtslage (ehemaliger § 17a UStDV bestehen. Die Voraussetzungen müssen sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

a) Beförderungsfall (Lieferant oder Abnehmer transportiert selbst)

Als eindeutig und leicht nachprüfbar nach § 17b Absatz 2 UStDV n. F. gilt im Beförderungsfall insbesondere ein Nachweis, der wie folgt geführt wird:

- Doppel der Rechnung und
- durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, die sogenannte Gelangensbestätigung.

Diese Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- ➔ den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- ➔ die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen i. S. des § 1b Abs. 2 UStG,
- ➔ im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wobei der Ort nach Land und Gemeinde genau angegeben werden muss,
- ➔ das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- ➔ die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Beachte: Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung z. B. per E-Mail ggf. mit Dateianhang, per Web-Download, per Computerfax oder im Weg des elektronischen Datenaustauschs (EDI), ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Hierfür ist zum Beispiel der Header-Abschnitt der E-Mail eine Möglichkeit.

Die Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In der Sammelbestätigung können dabei Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden, sodass es nicht erforderlich ist, eine Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen. Die Sammelbestätigung nach einem Quartal ist auch bei der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zulässig. Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder

bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist es regelmäßig ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Gesamtlieferung bzw. auf die Sammelrechnung bezieht.

Beispiel: Der deutsche Unternehmer U hat mit einem britischen Unternehmer K eine ständige Geschäftsbeziehung und liefert in den Monaten Juli bis September Waren, über die in insgesamt 150 Rechnungen abgerechnet wird. K kann in einer einzigen Gelangensbestätigung den Erhalt der Waren unter Bezugnahme auf die jeweiligen Rechnungsnummern bestätigen. Als Zeitpunkt des Warenerhalts kann der jeweilige Monat angegeben werden.

Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben, zum Beispiel aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Warenerhalt, sie muss also nicht in einem Dokument enthalten sein.

b) Versendungsfall

Als eindeutig und leicht nachprüfbar nach § 17b Absatz 2 UStDV n. F. gilt im Versendungsfall insbesondere ein Nachweis, der wie folgt geführt wird:

- Doppel der Rechnung und
- durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, die sogenannte Gelangensbestätigung oder durch folgende gleichberechtigte Alternativnachweise, die neben der Gelangensbestätigung nunmehr zulässig sind:

→ Versendungsbeleg, insbesondere **Frachtbrief** (Luftfrachtbrief, Eisenbahnfrachtbrief), Konnossement, Posteinlieferungsschein, Auftragserteilung an einen Kurierdienst, Ladeschein, Rollfuhrschein oder deren Doppelstücke, wenn sich aus ihnen die grenzüberschreitende Warenbewegung ergibt.

Der Frachtbrief ist vom Auftraggeber des Frachtführers zu unterzeichnen und er hat die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Liefergegenstands zu enthalten. Damit wird für den **CMR-Frachtbrief** von der Finanzverwaltung die Empfängerunterschrift im **Feld 24** wieder gefordert. Beim internationalen Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief) ist es ausreichend, dass die Unterschrift des Auftraggebers durch einen Stempelaufdruck oder einen maschinellen Bestätigungsvermerk ersetzt wird. Beim Seawaybill oder Airwaybill kann von der Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers abgesehen werden.

→ Sonstiger handelsüblicher Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung der beauftragten Spedition, sogenannte **Spediteursbescheinigung**, der folgende Angaben enthält:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
5. den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
6. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
7. grundsätzlich die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers. Bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat. Hierfür ist zum Beispiel der Header-Abschnitt der E-Mail eine Möglichkeit.

Die Spediteursbescheinigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Zu beachten ist, dass anders als bislang die Spediteursbescheinigung den Zeitpunkt der erfolgten Ablieferung beim Empfänger bestätigt.

→ Bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer mittels Spedition durch einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers sowie eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, sogenannte **Spediteursversicherung**, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
5. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie

6. die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Achtung: Der Lieferer hat also zusätzlich die Bezahlung des Liefergegenstands über ein Bankkonto des Abnehmers nachzuweisen. Dabei kann das Bankkonto des Abnehmers ein ausländisches oder inländisches Konto, z. B. auch ein inländisches Konzernverrechnungskonto sein. Auch wird die Bezahlung über ein internes Abrechnungssystem, sog. inter company clearing, akzeptiert.

→ Ist ein **Kurierdienstleister** mit dem Transport der Ware beauftragt, kann der Belegnachweis auch durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll erbracht werden, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking and tracing-Protokoll).

Die Auftragserteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
2. Name und Anschrift des Absenders
3. Name und Anschrift des Empfängers
4. handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
5. Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Unternehmer.

Beachte: Auch für die Nachweise beim Track and Trace genügt es, dass die Unterlagen aus mehreren Dokumenten bestehen können. Aus Vereinfachungsgründen kann bezüglich der Angaben zur handelsüblichen Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände auf die Rechnung über die Lieferung durch Angabe der Rechnungsnummer verwiesen werden, wenn auf dieser die Nummer des Versendungsbelegs angegeben ist. Eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung kann auch darin bestehen, dass der liefernde Unternehmer mit dem Kurier eine schriftliche Rahmenvereinbarung über periodisch zu erbringende Warentransporte abgeschlossen hat oder schriftliche Bestätigungen des Kuriers über den Beförderungsauftrag vorliegen, wie z. B. Einlieferungslisten oder Versandquittungen. Das tracking and tracing-Protokoll muss Monat und Ort des Endes der Versendung im übrigen Gemeinschaftsbiet enthalten.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Versendung eines oder mehrere Gegenstände, deren Wert insgesamt 500 Euro nicht übersteigt, der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung im Fall des Versands mit Kurieren auch nur durch:

- eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und
- durch den Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands oder der Gegenstände geführt werden.

→ Durch **Posteinlieferungsschein**, sofern die Ware per Post versendet wird und kein tracking and tracing-Protokoll über den Warentransport zur Verfügung gestellt werden kann. Die Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
2. Name und Anschrift des Absenders
3. Name und Anschrift des Empfängers
4. handelsübliche Bezeichnung und Menge des beförderten Gegenstands
5. Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister.

Auch die Empfangsbescheinigung kann wie die vorstehenden Nachweise aus mehreren Dokumenten bestehen. Die Angaben über den Empfänger und die gelieferten Gegenstände können durch einen Verweis auf die Rechnung, einen Lieferschein oder entsprechend andere Dokumente über die Lieferung ersetzt werden, wobei der Zusammenhang der Dokumente durch ein entsprechendes Verweissystem leicht überprüfbar sein muss. Der Nachweis der Bezahlung ist grundsätzlich mit Hilfe des Kontoauszugs oder im Fall der Barzahlung mit einem Doppel der Zahlungsquittierung zu führen. Zahlungen über die Verrechnung im Rahmen eines so genannten "inter company clearing" werden anerkannt.

c) Sonderfälle

- Gemeinschaftliches Versandverfahren: Erfolgt der Transport der Ware im gemeinschaftlichen Versandverfahren, so gilt die Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, als Belegnachweis, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.
- Verbrauchsteuerpflichtige Waren: Sofern verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich geliefert werden, kann der Nachweis in den folgenden beiden Varianten geführt werden:
 1. Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System – EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates validierte EMCS-Eingangsmeldung.
 2. Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist.
- Lieferung von Fahrzeugen: Fall der Lieferung von Fahrzeugen, bei denen die Beförderung durch den Abnehmer selbst erfolgt und für die eine Zulassung für

den Straßenverkehr erforderlich ist, kann der Unternehmer einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung als Belegnachweis führen. Wird ein neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 UStG geliefert, so hat der Belegnachweis zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer zu enthalten.

3. Buchnachweis der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Der Lieferer muss weiterhin buchmäßig die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachweisen. Hierzu hat er folgendes aufzuzeichnen:

- gültige ausländische USt-IdNr. des Abnehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers, z. B. die Identität des Abnehmers nachweisen durch Vorlage des Kaufvertrags
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt (Vollmacht des Vertretungsberechtigten)
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes inklusive der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
(nicht ausreichend sind Sammelbezeichnungen, wie z. B. Lebensmittel oder Textilien)
- Tag der Lieferung
- vereinbartes Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
 - o Name und Anschrift des mit der Bearbeitung oder Verarbeitung Beauftragten
 - o Bezeichnung des betreffenden Auftrags
 - o Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
-

Der Unternehmer muss den buchmäßigen Nachweis der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung bis zu dem Zeitpunkt führen, zu dem er die Umsatzsteuer-Voranmeldung für die innergemeinschaftliche Lieferung abzugeben hat. Der Unternehmer kann fehlende oder fehlerhafte Aufzeichnungen eines rechtzeitig erbrachten Buchnachweises bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht ergänzen oder berichtigen.

Weitere Erklärungs- und Meldepflichten

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) gibt es auch Änderungen bei der Zusammenfassenden Meldung im Zusammenhang mit innergemeinschaftlich steuerfreien Lieferungen: Eine korrekte und fristgerechte Zusammenfassende Meldung ist nun materielle Voraussetzung der Steuerbefreiung. Eine Zusammenfassende Meldung ist monatlich bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes (Kalendermonat) abzugeben. Eine Ausnahme, d. h. quartalsweise Abgabe bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, ist für Unternehmer mit geringen Umsätzen vorgesehen. Als Schwellenwert wurde ein Betrag von 50.000 Euro. Folglich darf demnach die Summe der Bemessungsgrundlage für

innergemeinschaftliche Lieferungen weder für das laufende Kalendervierteljahr, noch für eines der vorangegangenen vier Kalendervierteljahre diese Schwellenwerte übersteigen. Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Laufe eines Kalendervierteljahres 50 000 Euro, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres abzugeben.

Informationen zur Zusammenfassenden Meldung sowie die Vordrucke zum Download finden Sie im Internetangebot des Bundeszentralamtes für Steuern, www.bzst.de > Unternehmen > Umsatzsteuer > Zusammenfassende Meldung.

Außerdem muss der Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich im Rahmen der Intrastat-Meldungen dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mitteilen, sofern der Wert der Lieferungen bzw. Erwerbe bestimmte Schwellen überschritten hat. Die Meldeschwelle für Intrastat-Eingangsmeldungen beträgt 800.000 Euro, für Intrastat-Ausgangsmeldungen beträgt die Schwelle 500.000 Euro. Die Auskunftspflicht tritt auch bei Überschreitung dieser Schwelle im laufenden Kalenderjahr ein und zwar in dem Monat, der auf den Monat der erstmaligen Überschreitung folgt. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Statistischen Bundesamts unter www.destatis.de

Überprüfung der USt-IdNr.

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht ist der Unternehmer verpflichtet, die Angaben des Abnehmers mit der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" zu prüfen. Aufgrund der insoweit strikten Handhabung der Finanzverwaltung sollte der Unternehmer, um sich vor Haftungsrisiken zu sichern, die Angaben des Erwerbers überprüfen. Hierzu kann er sich an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Dieses bestätigt auf Anfrage die Gültigkeit einer USt-IdNr. durch eine sog. Einfache Bestätigung sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, durch eine sog. qualifizierte Bestätigung.

Wichtig: Nur eine qualifizierte Bestätigung (Bestätigung der Gültigkeit der USt-IdNr., des Firmennamens, der Rechtsform, des Ortes mit Postleitzahl und Anschrift) erfüllt die geforderte Nachweispflicht.

Beachte: Bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. über das Internet kann der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsabfrage - abweichend vom Grundsatz einer qualifizierten amtlichen Bestätigungsmitteilung - durch die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses als Screenshot in das System des Unternehmers geführt werden, so die Ansicht der Finanzverwaltung gem. 18e.1 Abs. 2 Satz 3 UStAE.

Das Bestätigungsverfahren kann online per Internet abgewickelt werden. Zudem ist die Abfrage postalisch, telefonisch, per Telefax oder E-Mail unter Verwendung des hierfür vorgegebenen Kontaktformulars möglich. Infos unter <https://www.bzst.de> > Unternehmen > Identifikationsnummern > Bestätigung ausländischer USt-IdNr.

7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten

*Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

EU-Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau der USt-IdNr.	
			Ländercode	weitere Stellen
Belgien	le numéro d'identification á la taxe sur la valeur ajoutée BTW-identificatienummer	No TVA BTW-Nr.	BE	10
Bulgarien	Dank dobawena stoinost	DDS = ддс	BG	9/10
Dänemark	momsregisteringsnummer	SE-Nr.	DK	8
Deutschland	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	9
Estland	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR-number	EE	9
Finnland	Arvonlisäverorekisterointinumero	ALV-NRO	FI	8
Frankreich	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	FR	11
Griechenland	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.Æ.M.	EL	9
Irland	value added tax identification number	VAT NO	IE	8
Italien	Il numero di registrazione IVA	P.IVA	IT	11
Kroatien	Porez na dodanu vrijednost hrvatskog identifikacijski broj	HR PDV ID broj	HR	11
Lettland	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN-registrācijas numurs	LV	11
Litauen	Pridetines vertes mo-kescio moketojo kodas	PVM moketojo kodas	LT	9/12

Luxemburg	Le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	LU	8
Malta	Value added tax identification number	VAT No	MT	8
Niederlande	BTW-identificatienummer	OB-Nummer	NL	12
Österreich	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	UID-Nr.	AT	„U“ + 8 Ziff.
Polen	Numer identyfikacji podatkowej	NIP	PL	10
Portugal	o número de identificacao para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC	PT	9
Rumänien	cod de înregistrare în scopuri de TVA	TVA	RO	Max. 10
Schweden	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.	SE	12
Slowakei	Identifikačné číslo pre dan z pridanej hodnoty	IC DPH	SK	10
Slowenien	davčna številka	DDV	SI	8
Spanien	el número de identificación a efectos del impuesto sobre el Valor Anadido	N.IVA	ES	9
Tschechien	danové identifikační číslo	DIC	CZ	8/9/10
Ungarn	közösségi adózám		HU	8
Vereinigtes Königreich	value added tax registration number	VAT Reg. No.	GB	9/12
Zypern (griech. Teil)	Arithmos Egrafis FPA		CY	9